

An das  
Bundesministerium für Inneres

Ergeht per E-Mail an:  
[bmi-II-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv)

**GZ.: BMI-LR1000/0218-III/1/2018**

Wien 31 Oktober 2018

**BETREFF:** STELLUNGNAHME ZU EINEM BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS SYMBOLE-GESETZ GEÄNDERT WIRD

Sehr geehrte Damen und Herren,

FEYKOM-Rat der Kurdischen Gesellschaft in Österreich nimmt wie folgt zum Entwurf des Symbol-Gesetzes Stellung:

1. In der Übersicht der Seite auf der Homepage des Parlaments zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME\\_00081/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00081/index.shtml) wird als Zieldefinition vorgegeben, dass eine Verwendung von Symbolen extremistischer Gruppierungen sowie anderer Bewegungen (was ist letzteres?), deren Ziel im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und der gesellschaftlichen Pluralität stehen verboten werden müssen.

2. Wurde auf das Verbot

- eines wesentlichen sogenannten faschistischen Symbols, des Liktoren- oder Rutenbündels (italienisch 'Fascio Littorio') und des sogenannten römischen Grußes und sonstige Zeichen der Verherrlichung des italienischen Faschismus
  - und sonstiger rechtsextremer Symbole (zum Beispiel der Pfeilkreuzler in Ungarn) oder
  - auch auf die Zeichen des österreichischen Austrofaschismus Faschismus
- „vergessen“ oder ist ein derartiges Verbot nicht erwünscht?

Beispielhaft sei auf Ungarn und Italien eingegangen:

- Zur Situation in Ungarn: am 19.02.2013 hat das ungarische Verfassungsgericht das Verbot des Tragens von „Symbolen der Willkürherrschaft“ aufgehoben. Damit wurde nicht nur das Tragen des verbotenen „roten Sterns“, sondern auch das Verbot von Hakenkreuz und Pfeilkreuz aufgehoben. In Ungarn gibt es mehrere rechtsextreme Bewegungen, die sich in der Tradition des ungarischen Faschismus, den sogenannten Pfeilkreuzlern, sehen. Das nunmehr unterbreitete Verbot von Zeichen der Ustascha ist darauf gegründet, dass diese Bewegung in ihrem Herkunftsland verboten ist und nach Österreich auswich, um sich hier zu betätigen. Um Österreich als Tummelplatz solcher Bewegungen zu vermeiden, wäre es nur naheliegend, umfassende Verbote von Zeichen rechtsextremer Bewegungen, die den Nationalsozialismus und Faschismus verherrlichen, in Erwägung zu ziehen.
- Zur Situation in Italien: die Verherrlichung des Faschismus ist in Italien verboten. Dazu ist auf einem praktisch tagesaktuellen Bericht von Ö1 vom 29.10.2018, der die Realität widerspiegelt zu verweisen:

**»Gestern haben italienische Faschistengruppen im Geburtsort Benito Mussolinis an die Machtübernahme der Faschisten vor 96 Jahren erinnert. Genau an jenem Tag, an dem die Antifaschisten der Befreiung der Stadt vor 74 Jahren gedenken**

<https://t.co/wXZiGXI8uy>

(Ö1 Journale @oe1journale 12:45 - 29.10.2018)«

Es ist durchaus angebracht in Ansehung des italienischen Faschismus bereits jetzt Vorkehrungen, wie sie nun verspätet die Ustascha betreffend Gegenstand des Gesetzesvorhaben sind, zu implementieren.

### **Schlussfolgerungen:**

Der Gesetzgeber ist eingeladen, sich eingehend mit rechtsextremen Symbolen und Zeichen (einen guten Einblick bietet [https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsextreme\\_Symbole\\_und\\_Zeichen](https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsextreme_Symbole_und_Zeichen) oder aber [https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus - die Symbole](https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus_-_die_Symbole) ) und deren Verbotswürdigkeit auseinanderzusetzen. Eine Orientierung an in Deutschland verbotenen Gesten (verboten ist in Deutschland beispielsweise auch der sogenannte Kühnengruß) rechtsextremistische Natur unterlässt der Gesetzgeber.

Das Gesetzesvorhaben als solches eröffnet mehr Fragen als es Probleme zu lösen vorgibt. Es fehlt dem Gesetzesentwurf somit die Distanzierung von jeglichem rechtsradikalen Gedankengut. Ob dies unerwünscht oder vielleicht erwünscht ist, kann dahingestellt bleiben.

### **3. Zum Verbot von Symbolen der PKK**

**Dieses ist in verschiedenster Hinsicht undifferenziert aber auch inhaltlich unangebracht:**

### 3.1. Vorbemerkungen:

Schon nach der Auffassung des FPÖ-Klubobmanns Rosenkranz kann die PKK schwerlich als terroristische Organisation angesehen werden:

in mehreren österreichischen Tageszeitungen erschienen Berichte über einen Artikel in der Tiroler Tageszeitung, wonach dieser Abgeordnete Kritik an der schwarzen Alt-ÖVP übe (<https://kurier.at/politik/inland/fpoe-klubobmann-rosenkranz-kritisiert-schwarze-teile-der-oevp/400152291> oder [https://diepresse.com/home/innenpolitik/5517317/Linker-Kurs\\_FPOe-kritisiert-schwarze-Teile-der-OeVP](https://diepresse.com/home/innenpolitik/5517317/Linker-Kurs_FPOe-kritisiert-schwarze-Teile-der-OeVP) ). In diesen Artikeln wird über den der FPÖ-Klubobmann und Abgeordneten berichtet:

»Die Oppositionsabgeordneten Peter Pilz (Liste Pilz), Stephanie Krisper (Neos) und Jan Krainer (SPÖ) nannte Rosenkranz "die selbsternannten Aufdecker von der PKK". Das Kürzel PKK steht international eigentlich für die kurdische Arbeiterpartei, die von der türkischen Regierung als terroristische Vereinigung eingestuft wird.«

In dem Interview, in dem es um den sogenannten BVT-Untersuchungsausschuss geht, wird folgendes wiedergegeben:

»Könnte sich die FPÖ vorstellen, Amon als Zeugen zu laden?

Rosenkranz: Die FPÖ würde dies nur gemeinsam mit der ÖVP machen. Alles andere käme einem Koalitionsbruch gleich. Die Frage ist, ob es die selbsternannten Aufdecker von der PKK, also die Oppositionspolitiker Pilz, Krisper und Krainer, interessiert, diesen Fall zu untersuchen.«

Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass ein Klubobmann einer im österreichischen Nationalrat vertretenen Partei Kollegen nicht mit wirklichem Terrorismus in Verbindung bringt, wenn er die PKK adressiert, ansonsten er sich strafrechtlicher Verfolgung nach den §§ 111 ff. Strafgesetzbuch aussetzte.

### 3.2. Hintergrund der kurdischen Unabhängigkeitsbewegung ist der Vertrag von Sèvres<sup>1</sup>

Der **Vertrag von Sèvres** (auch *Frieden von Sèvres*; [türkisch](#) *Sevr Antlaşması*) vom 10. August 1920, der zwischen der [Entente](#) und dem [Osmanischen Reich](#) abgeschlossen wurde, gehört zu den [Pariser Vorortverträgen](#), die den [Ersten Weltkrieg](#) formal beendete.

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag\\_von\\_S%C3%A8vres\\_\(Osmanisches\\_Reich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_S%C3%A8vres_(Osmanisches_Reich))

[Kurdistan](#) sollte gemäß Artikel 62 [Autonomie](#) erhalten, durch Artikel 64 wurde darüber hinaus eine mögliche staatliche Unabhängigkeit in Aussicht gestellt. Dafür mussten die Kurden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags dem Völkerbund nachweisen, dass die Mehrheit der Kurden eine Unabhängigkeit von der Türkei möchte. Ferner würde der Völkerbund entscheiden, ob die kurdische Bevölkerung reif für eine Unabhängigkeit war. Im Falle der Unabhängigkeit erklärten sich die Alliierten bereit, den freiwilligen Anschluss der kurdischen Teile des vormaligen [Vilâyets Mossul](#) an den kurdischen Staat zu tolerieren.

Zum Verrat von Atatürk an den Kurden, die im türkischen Unabhängigkeitskrieg zwischen 1919 und 1923 an seiner Seite kämpften, kann auf die Darstellung der über jeden Verdacht erhabenen „Die Zeit“ vom 13.11.2014<sup>2</sup> verwiesen werden.

Die Kurden gelten als größtes Volk der Erde ohne eigenen Staat (für das Jahr 1997 mit zwischen 34 und 40.000.000 Menschen geschätzt<sup>3</sup><sup>4</sup>). Hinsichtlich der vielschichtigen Verfolgung der Kurden in der Türkei, im Iran und im Irak, gegen die sich kurdischen Unabhängigkeitsbewegungen kann auf eine übersichtliche Darstellung in der ARD „Planet Wissen“<sup>5</sup> verwiesen werden.

Es wird oft behauptet, dass der Türkei-PKK-Konflikt der 29. Aufstand der Kurden in der [Geschichte der türkischen Republik](#) sei. Wenn obendrein Amtshaftungswege kundzugebende LU und eben auch so ersetzt, Unter den bedeutenden Aufständen wie dem [Kocgiri-Aufstand](#) (1920), [Scheich-Said-Aufstand](#) (1925), [Ararat-Aufstand](#) (1930) und dem [Dersim-Aufstand](#) (1938) ist dies jedoch der Aufstand mit der längsten Dauer und einer tiefgreifenden Wirkung<sup>6</sup>). Ein Anlass für die PKK, zu den Waffen zu greifen, war die Repression der [Militärdiktatur nach dem Putsch 1980](#), die u. a. an den Zuständen im [Militärgefängnis Diyarbakir](#) deutlich wurde<sup>6</sup>).

### **3.3. Die PKK ist keine Terrororganisation:**

Vorweg ist zu bemerken, dass die PKK in Österreich nicht verboten ist. Schon deswegen ist das Gesetzesvorhaben nicht zu vertreten. Im Gegensatz zu Deutschland ist Österreich bewusst nie den Weg der Kriminalisierung der PKK gegangen, wie dieser nunmehr offenbar eingeschlagen werden soll. Die Gesetzesinitiative ist auch, was die PKK anlangt, völlig überschießend, da in den Verfassungsschutzberichten mindestens bis 2013 zurück kein Bedrohungsszenario die PKK betreffend gesehen wird. Es

---

<sup>2</sup> <https://www.zeit.de/2014/45/kurden-tuerkei-atatuerk-unabhaengigkeitskrieg>

<sup>3</sup> <http://www.navend.de/kurden/demographie/>

<sup>4</sup> zu Kurden in der Türkei: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kurden\\_in\\_der\\_T%C3%BCrkei](https://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_der_T%C3%BCrkei)

<sup>5</sup> [https://www.planet-](https://www.planet-wis-)

[sen.de/kultur/voelker/kurden\\_volk\\_ohne\\_staat/pwieverfolgteminderheitdiekurdenindertuerkeiimiranundirak100.html](https://www.planet-wis-sen.de/kultur/voelker/kurden_volk_ohne_staat/pwieverfolgteminderheitdiekurdenindertuerkeiimiranundirak100.html)

<sup>6</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Konflikt\\_zwischen\\_der\\_Republik\\_T%C3%BCrkei\\_und\\_der\\_PKK](https://de.wikipedia.org/wiki/Konflikt_zwischen_der_Republik_T%C3%BCrkei_und_der_PKK)

wird in den Verfassungsschutzberichten die systematische Missachtung der Rechte der kurdischen Minderheit in der Türkei, aber auch die Bemühungen der PKK um einen Friedensprozess in der Türkei dargelegt. Im Verfassungsschutzbericht 2016 wird ausgeführt:

»Derzeit versucht die PKK eine Streichung von der EU-Terrorliste zu erzielen, die seitens der PKK als Hinderungsgrund für den weiteren Friedensprozess angesehen wird. Demgemäß bemüht sich die PKK in Europa um ein weitgehend gemäßigtes Erscheinungsbild und intensiviert ihre Anstrengungen auf politischer Ebene, als einzig legitimer Vertreter und Ansprechpartner in der Kurdenfrage anerkannt zu werden. Durch Kontakte zu parlamentarischen Entscheidungsträgern oder sonstigen Personen des öffentlichen Lebens sucht sie Unterstützung und hofft damit auch, den alleinigen Führungsanspruch innerhalb der kurdischen Volksgruppe zu untermauern.«

Wenn im Verfassungsschutzbericht 2017 auf den die Türkei betreffenden Seiten 33-36 mit umfangreichen Darlegungen der Problemlagen, die die „Erdogan-Türkei“ in Österreich erzeugt, gerade ein einziges Mal die PKK erwähnt wird mit einer Aussage:

»Der Konflikt zwischen der PKK (Kurdische Arbeiterpartei) und dem türkischen Staat überträgt sich auf türkeistämmige Gruppen in Österreich. Mit spontanen Gewalteskalationen, etwa am Rande von Demonstrationen, ist dabei zu rechnen.«

aber die allgemein über verschiedene österreichische Medien bekannte Tatsache, dass jegliche Konflikte auf Angriffen türkischer Rechtsextremisten auf friedliche Demonstrationen der kurdischen Community (unter anderem in der Mariahilferstraße) beruhen, nicht berücksichtigt wurde, vermag dieser Eintrag im Verfassungsschutzbericht 2017 die Aussage früherer Verfassungsschutzberichte nicht zu relativieren. Die gegenständliche Gesetzesinitiative, die sich auf diese kurze Erwähnung der PKK (die ein einziges Mal in diesem Kontext überhaupt im Verfassungsschutzbericht 2017 erwähnt wird) ist daher – abgesehen von der sonstigen Unbegründetheit – in einer Weise überschießend, dass sie als willkürlich zu betrachten ist.

Wie die Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben (Seite 3ff) auf die Behauptungen, unter anderem dass die PKK in Europa bzw. in Österreich „hochaktiv“ sei, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Behauptungen widersprechen jeglichen Erkenntnissen unabhängiger Beobachter und scheinen der Propaganda der Erdogan-Türkei zu entstammen. Obwohl die Behauptungen sämtlichen Verfassungsschutzberichten widersprechen, wird keine Quelle dieser Behauptungen erwähnt. Sie sind völlig unobjektiv, wie der folgende Abriss des Meinungsstandes nur grob umreißen kann:

**Norman Paech** (\* [12. April 1938](#) in [Bremerhaven](#)) ist [Jurist](#) und [emeritierter deutscher Professor](#) für [Politikwissenschaft](#) und für [Öffentliches Recht](#) an der [Universität Hamburg](#) kommt in seinen völkerrechtlichen Untersuchungen „Bürgerkrieg und Völkerrecht“<sup>7)</sup> und „die kurdische Frage und das Völkerrecht“, die – soweit ersichtlich – die eingehendste Untersuchung der Thematik vermittelt, zum Rechtstandpunkt, dass es sich bei der PKK um eine legitime Befreiungsbewegung mit Kombattantenstatus handelt, die einen legitimen Befreiungskrieg führt und behandelt auch die fragwürdige Genese des PKK-Verbots:

»Bis in die neunziger Jahre war die Unterdrückung der Kurden durch die türkischen Regierungen, die Verweigerung der elementaren Grund- und Menschenrechte, die Leugnung ihrer kurdischen Identität, ja, ihre faktische Kolonisierung so offensichtlich, dass die PKK durchaus den Charakter einer Befreiungsbewegung hatte. Sie führte damals einen legitimen Kampf. Doch haben ihr weder die UNO noch die tonangebenden europäischen Staaten diesen völkerrechtlich privilegierten Status eingeräumt. Die Staaten folgten ihrem NATO-Partner Türkei, der die PKK nicht als legitime Vertreterin des kurdischen Volkes anerkannte und ihren Kampf als Terrorismus einstufte. Sie griffen auch nicht ein, als die türkische Armee die in ZP II kodifizierten Vorschriften zum Schutz der Zivilbevölkerung und Gefangenen (Verbot der Folter, erniedrigender und entwürdigender Behandlung, keine Sondergerichte) nicht einhielten.«

Die PKK wird auch vom türkischen Staat selbst als kriegsführende Partei anerkannt, wie der genannte Völkerrechtler überzeugend nachweist und im Grunde auch gar nicht strittig ist, da der türkische Staat den Konflikt mit der PKK als Krieg bezeichnet.

### **Friedensgespräche zwischen der PKK und dem türkischen Staat als Anerkennung deren völkerrechtlichen Status:**

Erste geheime **Friedensgespräche** zwischen dem türkischen Staat und der PKK wurden 2009 bis 2011 in [Oslo](#) unterhalten.<sup>[83]</sup> Der türkische Ministerpräsident Erdogan schickte dafür den MIT-Geheimdienstmitarbeiter [Hakan Fidan](#) nach Oslo. Anfang 2011 erklärte die PKK einen [Waffenstillstand](#) bis nach den [Parlamentswahlen am 12. Juni](#). Außerdem wurde 2011 publik, dass der Staat insgeheim Gespräche mit der PKK in Oslo und dem inhaftierten PKK-Anführer Öcalan in Imrali führte, um den bewaffneten Konflikt zu lösen.<sup>8)</sup>

Wie allgemein bekannt ist, fußt das PKK-Verbot der EU darauf, dass die USA, die wie bereits oben angeführt, ihrem NATO-Partner Türkei gefällig sein wollten, gegenüber der EU Druck ausübten.

### **3.4. Der Meinungsstand betreffend die Fragwürdigkeit der Aufnahme der PKK auf die EU-Terrorliste:**

<sup>7</sup> abrufbar unter: <http://www.norman-paech.de/app/download/5805132456/WF+B%C3%BCrgerkrieg+und+V%C3%B6lkerrecht+01-16.pdf>

<sup>8</sup> vergleiche das Kapitel „Friedensverhandlungen“ auf [https://de.wikipedia.org/wiki/Konflikt\\_zwischen\\_der\\_Republik\\_T%C3%BCrkei\\_und\\_der\\_PKK#cite\\_note-84](https://de.wikipedia.org/wiki/Konflikt_zwischen_der_Republik_T%C3%BCrkei_und_der_PKK#cite_note-84)

**Ben Hayes**, ein unabhängiger Forscher und Berater in Sicherheitsfragen, Antiterror-Fachmann, der auch vom europäischen Zentrum für Verfassungsrecht und Menschenrechte, UNHCR, der Heinrich-Böll-Stiftung, dem europäischen Parlament und der europäischen Kommission konsultiert wurde, zeigte für das Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V. bereits im Jahre 2007 in einem Beitrag „Reformierte Terrorlisten-Instrument der Willkür“ deren Rechtswidrigkeit anhand von Verfahren auf<sup>9</sup>).

Trotz einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof 1. Instanz, mit dem die Aufnahme der PKK auf der im Jahr 2002 aufgestellten Terrorliste der Europäischen Union für nichtig erklärt wurde, weigert sich die Ratsverwaltung diesem Urteil nachzukommen.<sup>10)11)</sup>

Davor schon hat der EuGH 1. Instanz mit Urteil vom Dezember 2006 (die iranischen Volksmudschahe-din betreffend) festgestellt, dass das Verfahren zur Aufnahme in die EU-Liste rechtswidrig ist, weil es „bestimmte grundlegende Rechte und Garantien, unter anderem die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz“ verletzt.

**Rolf Gössner** zeigt in seiner Expertise vom 03.05.2007 „Existenzvernichtung per Willkürakt“<sup>12)</sup> auf, dass

- die Aufnahme in die EU-derer Liste völlig willkürlich ist. Er belegt dies anhand des Beispiels des 65-jährigen philippinischen Professors José Maria Sison, ein Schriftsteller, Intellektueller und Freiheitskämpfer: Sison saß von 1977 bis 1986 unter dem philippinischen Diktator Marcos in Folterhaft und flüchtete 1990 vor der andauernden Verfolgung nach Holland, wo er seitdem als anerkannter politischer Flüchtling lebt. Der Europäische Rat hingegen ist anderer Auffassung: Am 28.10.2002 wurde Sison durch Ratsbeschluss 2002/848/EC als verantwortlicher Führer der philippinischen Befreiungsbewegung New People's Army (NPA) auf die seit Dezember 2001 von der Europäischen Union geführten Liste terroristischer Personen und Körperschaften aufgenommen.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> <https://www.cilip.de/2007/08/17/terrorlisten-vor-den-eu-gerichten-zum-stand-der-europaeischen-rechtsprechung/#more-7469>

<sup>10</sup> Kurzzusammenfassung auf: <https://derstandard.at/3288602/PKK-bleibt-trotz-Gerichtsurteil-auf-europaeischer-Terrorliste>

<sup>11</sup> [https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/archiv/86648\\_Terroristen-PKK-gewinnt-vor-dem-EuGH.html](https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/archiv/86648_Terroristen-PKK-gewinnt-vor-dem-EuGH.html)

<sup>12</sup> <https://www.heise.de/tp/features/Existenzvernichtung-per-Willkuerakt-3413352.html>

- <sup>13</sup> Die Folge der Aufnahme von Professor José Maria Sison auf die EU-Terrorliste war, dass von einem Tag auf den anderen seine bürgerliche Existenz praktisch ausgelöscht, seine Grundrechte suspendiert wurden. Die niederländische Regierung strich ihm seine bisher gewährte monatliche Sozialhilfe in Höhe von ca. 200 Euro. Seine Konten wurden gesperrt und die Einlagen eingefroren. Allen Finanzdienstleistern, einschließlich den Versicherungen, wurde untersagt, Verträge mit ihm abzuschließen. Er sollte sogar aus dem Haus ausziehen, in dem er und seine Familie eine Sozialwohnung bewohnen – aus rein humanitären Gründen durfte er zunächst dort wohnen bleiben. Er leidet unter zahlreichen Überwachungsmaßnahmen und Einschränkungen. Seine Reputation als Intellektueller und Politiker ist stark beschädigt worden.

- die EU mit Aufnahme der PKK in die Terrorliste dem Drängen des damaligen EU-Kandidaten Türkei nachgegeben hat, einem Land, dass sich systematische Menschenrechtsverletzungen schuldig macht. In der Türkei wurde die derer Listung der PKK wie ein Sieg gefeiert. Durch den Eintrag fühlte sich der türkische Staat offenbar legitimiert, erneut mit militärischen Operationen gegen Kurden und ihre Organisationen vorzugehen und so die zivile und friedliche Lösung der Kurdenfrage weiterhin zu torpedieren.
- Mit der kurdischen Arbeiterpartei PKK ausgerechnet eine Organisation auf die EU-Terrorliste aufgenommen worden ist, die bereits 1999 einseitig die kriegerischen Auseinandersetzungen und den bewaffneten Kampf in der Türkei für beendet erklärt hatte, um endlich eine politische Lösung der kurdischen Frage zu ermöglichen. Bereits Anfang 2000 beschloss die PKK die Einstellung ihrer Arbeit. Dessen ungeachtet hat die EU die PKK auf die Terrorliste gesetzt mitsamt ihren Nachfolgeorganisationen, die sich ebenfalls für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage einsetzen.

### **Erdogan-Türkei belobigt bereits Lobbyisten zur Kriminalisierung kurdischer Organisationen in Österreich:**

In diesem Licht ist auch das gegenständliche Gesetzesvorhaben die PKK betreffend zu sehen. In der Erdogan-Türkei, lassen sich in der dortigen bekanntesten türkischen Zeitung "Hürriyet", die sich auf die Anadolu Ajansi (regierungsnahe staatliche türkische Nachrichtenagentur) bezieht, bereits gemeinsam zwei Herren, ein Herr Muhammed Yükses und Herr Ismail Karaduman (ehemaliger AKP-Lobbyist von der UETD (=Union Europäisch Türkischer Demokraten) feiern und belobigen, in Österreich eine online-Petition für eine Gesetzesänderung, welche das Verbot der Symbole der radikal islamischen ISIS fordert, zum Anlass genommen zu haben, ein Verbot für Zeichen und Fahnen linker türkischer Organisationen aber vornehmlich kurdische Organisationen, darunter auch solche in Syrien, die sich um die Befreiung vom IS-Terror verdient gemacht haben, zu fordern. Dafür werden sie in der

- 
- Seine Anwälte kämpfen seit Oktober 2002 gegen die Entscheidung des Europäischen Rates, schreibt Wolfgang Kaleck, Vorsitzender des Republikanischen Anwälten- und Anwaltsvereins, im Grundrechte-Report 2005. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde der Antrag auf Suspendierung der Entscheidung des Rates vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zurückgewiesen. Seine Anwälte erhielten keinerlei Einsicht in die Akten, die der Geheimhaltung unterliegen. Lediglich zufällig erfuhren sie aus einem Teil der Ausländerakte, dass Geheimdienstinformationen vorlägen, wonach Sison Chef der im Untergrund kämpfenden New People's Army (NPA) auf den Philippinen sei – obwohl er doch nachweislich seit 15 Jahren in Holland lebt und zuvor zehn Jahre entweder in Haft gesessen oder unter dauerhafter Verfolgung und Überwachung des philippinischen Staates gestanden hatte.
  - Der Fall des philippinischen Professors ist vielleicht der drastischste unter all den Individuen und Körperschaften, die sich auf der in Europa nach dem 11.9.2001 erstellten Listen befinden. Aber auch die Folgen für Anhänger anderer politischer Organisationen, die gelistet wurden, sind gravierend.

genannten türkischen Tageszeitung gefeiert<sup>14</sup>. Desweiteren ist in einem im Internet veröffentlichten offiziellen Dokument des Büros für Auswärtige Angelegenheiten der Regierungspartei AKP, in welchem die Tagesordnung für Diskussionen angeführt wird, ein Verweis auf die Arbeit des Herren Karaduman und des Herrn Muhammed Yükses angegeben worden. Am selben Tag des Erscheinens des offiziellen AKP-Dokumentes ist auch der Zeitungsartikel über die Arbeit des früheren UETD Sprechers und des SPÖ-Mitarbeiters Herrn Yükses veröffentlicht worden.

### **Schlussfolgerungen: Verletzung des Neutralitätsgesetzes**

Die Parteiergreifung der Republik Österreich im völkerrechtlichen Konflikt zwischen der PKK als Widerstandsorganisation und dem türkischen Staat zugunsten des türkischen Staates durch Kriminalisierung der PKK verletzt das österreichische Neutralitätsgesetz, das im Verfassungsrang steht. Das Gesetzesvorhaben ist in Ansehung der Kriminalisierung der PKK somit verfassungswidrig.

#### **3.4.2 Es gibt zahlreiche namhafte Initiativen, die unisono die Streichung der PKK von der EU-der Liste fordern:**

Die „**Europäischen Juristinnen und Juristen**“ (ELDH European Association of Lawyers for Democracy & World Human Rights) forderten unter anderem in einer Erklärung vom 18.10.2010 die Streichung der PKK von der EU-Terrorliste (mit eingehender Begründung)<sup>15</sup> und wiederholen ihre Forderung mit einer Erklärung vom 29.10.2014 und fordern obendrein eine Neubewertung aufgrund der aktuellen Situation ab 2014.

**David L. Phillips** vom „Institute for the Study of Human Rights, Columbia University“ und „Director of Peace-building and Human Rights Program, Columbia University“ fordert in einem Artikel vom 21.05.2013 die Entfernung der PKK von der Terrorliste und verweist darauf, dass die USA sogar die „Mujahedin Khalq“, welche für die Geiselnahme in der US-Botschaft in Teheran verantwortlich waren, von der Liste nahmen. Er verweist ebenfalls auf die Entscheidung des EuGH 1. Instanz und darauf, dass am 24.04.2013 die parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Terminologie für die Beschreibung der PKK auf „Aktivisten“ geändert hat.

Wie einseitig und tendenziös die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzeswerk sind, geht auch daraus hervor, dass es mittlerweile niemanden mehr gibt (außer der Erdogan-Türkei), der eine Aufrechterhaltung des PKK-Verbots fordert und dass jegliche Initiativen, die dessen Aufhebung fordern komplett ausgeblendet werden:

---

<sup>14</sup> <https://www.aa.com.tr/tr/dunya/avusturyada-pkk-sembollerinin-yasaklanmasi-icin-kampanya/616355>

<sup>15</sup> <https://www.vdj.de/mitteilungen/nachrichten/nachricht/europaeische-juristinnen-und-juristen-fordern-streichung-der-pkk-von-eu-terrorliste/>

Mit 15.02.2016 haben mehr als 100 Abgeordnete des Europäischen Parlaments die Forderung der Streichung der PKK von der EU-Terrorliste verlangt und die Mitgliedstaaten zum Handeln aufgefordert<sup>16</sup>).

Das Brüsseler Berufungsgericht (*Cour d'appel*) hat in einer am 14.09.2017 gefällten Entscheidung festgestellt, dass die kurdisch-türkische PKK keine Terrororganisation ist, sondern Kriegspartei.<sup>17</sup>

### **Anhängiges Verfahren vor dem EuGH zur Aufhebung des PKK Verbots<sup>18</sup> und Urteilsverkündung am 15.11.2018**

Seit 11.07.2014 ist eine zu T-316/14 Klage „PKK v Council“ beim EuGH anhängig. Am 16.04.2018 fand eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

Am Donnerstag den 15.11.2018 wird das Urteil des EuGH (der 3. erweiterten Kammer) verkündet werden.

Es ist mit der Aufhebung des PKK-Verbots durchaus zu rechnen. Damit fiele das gegenständliche Gesetzesvorhaben die PKK betreffend in sich zusammen.

---

<sup>16</sup> <http://civaka-azad.org/aufruf-aus-dem-europaeischen-parlament-die-pkk-muss-von-der-eu-terrorliste-gestrichen-werden/>

<sup>17</sup> <https://anfdeutsch.com/aktuelles/einer-fuer-alle-976>

<sup>18</sup> [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1\\_6581/en/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1_6581/en/)